

Begründung

(§ 9 Abs.8 Baugesetzbuch)

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 225 "Bahnhof Iserlohn" nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Ausgangs- und Beschlusslage

Der Bebauungsplan Nr. 225 "Bahnhof Iserlohn" ist seit dem 05.09.2003 rechtsverbindlich. Der Plan setzt neben den öffentlichen Verkehrsflächen insbesondere Mischgebiete gemäß § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest.

Die Planänderungsinhalte liegen im Osten des Plangebietes, d.h. im Bereich des hier zur Entwicklung anstehenden neuen Stadtbahnhofes.

2. Planungserfordernis

Anlass zur Änderung des Bebauungsplanes ist die Weiterentwicklung und Konkretisierung der Planungen im unmittelbarem Umfeld des projektierten Stadtbahnhofes (Kopfgebäude, Bahnsteige, ZOB, Parkhaus, Fuß- und Radweg).

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, so dass die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden kann.

3. Inhalt der Bebauungsplanänderung

- Änderung der überbaubaren Grundstücksfläche im Bereich des neuen Stadtbahnhofes sowie im Bereich des geplanten Parkhauses.
- Neuabgrenzung der Verkehrsflächen gegenüber dem angrenzenden Mischgebiet.
- Korrektur der Fläche für Bahnanlagen entsprechend der überarbeiteten Planung für die Bahnsteige und den ZOB.

4. Umweltschützende Belange

Durch die Planung tritt keine negative Änderung der Umwelt- bzw. Immissionssituation ein. Schutzgüter im Sinne der Anlage des Baugesetzbuches (BauGB) sind hier nicht betroffen.

Da keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in §1 Abs.6 Nr.7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen, wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB abgesehen.

5. Kosten

Der Stadt Iserlohn entstehen bei der Durchführung der Änderung dieses Bebauungsplanes keine zusätzlichen Kosten.

Iserlohn, den 26.06.2006



Klaus Müller
Bürgermeister